



Verbands-Information Nr. 98

Westerrönnfeld, den 21. Februar 2024

Inhalt:

1. Zielvereinbarung 2024 ff.
2. Ostseesturmflut
3. Stefan Seidler zu Besuch beim Landesverband
4. Bereitstellung von Geobasisdaten
5. Umgang mit Sandfängen
6. Allianz für den Gewässerschutz
7. Klimareport Schleswig-Holstein
8. Wasserstark SH
9. Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung
10. Nationalpark Ostsee
11. Energie- und Stromsteuer: Spitzenausgleich verlängert, Anforderungen erhöht
12. Risikomanagement der Trinkwasserversorgung
13. Trinkwasserversorgung bei einem Blackout
14. Umsatzsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen und Wasseranschlussbeiträgen bei Wasserversorgungsunternehmen
15. Abwassergebührenrecht: Unzulässige Deckung von Betriebskosten der Straßenentwässerung durch die Niederschlagswassergebühren
16. Verbandliches Rechnungswesen
17. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
18. Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen
19. Thermische Verwertung von Klärschlamm auf Höchststand
20. Bilanzierung der Abbruchkosten für ein Gebäude

Anlagen:

1. Niederschrift Umwelt- und Agrarausschuss
2. Presseartikel

1. Zielvereinbarung 2024 ff.

Nachdem sich das Umweltministerium und der Landesverband für das Jahr 2023 lediglich auf den Abschluss einer „Übergangs-Zielvereinbarung“ verständigen konnten, gestalteten sich die Verhandlungen über eine Zielvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2027 erfolversprechender.

So konnte man sich letztlich auf ein Zuschussvolumen von 6,5 Mio. € jährlich einigen, das sich wie im letzten Jahr auf einen „Grundzuschuss“ (5,5 Mio. €) und einen „Erhöhten Zuschuss“ (1,0 Mio. €) verteilt. Die Konditionalitäten, unter denen der Zuschuss gewährt wird, betreffen unter anderem die Aktualisierung und Fortschreibung des Datenmanagements sowie ein energieeffizientes und ressourcenschonendes Schöpfwerksmanagement.

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarung wird den Unterhaltungsträgern -wie in der Vergangenheit- in Kürze als Anlage zum Zuschussantrag übersandt werden. Die Frist zur Abgabe des Antrages wurde bis zum 30. April 2024 verlängert.

-Ro-

2. Ostseesturmflut

Die Sturmflut vom 19. bis zum 21. Oktober 2023 hat an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins zu großflächigen Überschwemmungen und erheblichen Schäden geführt. Dabei wurden auch von den Verbänden unterhaltene Regionaldeiche zum Teil schwer beschädigt. Zur Frage, welche Schlussfolgerungen für den künftigen Küstenschutz, insbesondere hinsichtlich der Rollenverteilung zwischen Land und Verbänden, zu ziehen sind, hat das MEKUN drei Regionalkonferenzen anberaumt.

Die nächste (und letzte) dieser Veranstaltungen findet am 7. März 2024, ab 13.00 Uhr im „MeerHuus“, Südstrand 10, in Großenbrode statt.

Weiterhin fand am 6. Dezember 2023 ein ausführliches Gespräch mit dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages statt, in dem Verbandsvorsteher Gloy und Geschäftsführer Rohde für den Landesverband sowie Dr. Hennings und Verbandsvorsteher Jacobsen für die „ARGE Küstenschutz Ostsee“ Stellung bezogen.

Einen Auszug aus der Niederschrift der Sitzung finden Sie als Anlage dieses Verbands-Infos.

-Ro-



Abb.: Stark beschädigter aber provisorisch gesicherter Ostseedeich nach der Sturmflut im Oktober 2023 © M. Stanisak

3. Stefan Seidler zu Besuch beim Landesverband

Am 8. Februar 2024 konnte der Landesverband den Bundestagsabgeordneten Stefan Seidler (SSW) in seiner Geschäftsstelle zum Gespräch begrüßen. In einem intensiven Austausch, in dem es natürlich insbesondere auch um die Sturmflutereignisse an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ging, wurden aktuelle wasserwirtschaftliche Themen auf Bundes- und Landesebene diskutiert. Einigkeit herrschte, dass vor dem Hintergrund zunehmender wasserwirtschaftlicher Herausforderungen es gerade für das „Wasserland“ Schleswig-Holstein besonders geboten sei, auch auf Bundesebene ein stärkeres Verständnis für Küstenregionen zu schaffen. Speziell für den Schutz der Ostseeküste sei es auch lohnenswert, auch einen Blick auf Küstenschutz im Nachbarland Dänemark zu werfen, so Stefan Seidler.

-Ro-



Abb.: Austausch in Geschäftsstelle: Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy, stellvertretende Geschäftsführerin Stefanie Stock, MdB Stefan Seidler (SSW), Geschäftsführer Mathias Rohde

4. Bereitstellung von Geobasisdaten

Die Firma „geoGLIS“ aus Eckernförde beliefert die Wasserversorgungs- und Unterhaltungsverbände nun schon seit längerem mit ALKIS- bzw. Geobasisdaten. Das Verfahren hat sich in den letzten Jahren eingespielt und funktioniert zunehmend zur allgemeinen Zufriedenheit.

Da das Interesse von Mitgliedsverbänden an weiterführenden, dem einzelnen Verband angepassten Geobasisdaten zunimmt und entsprechende Anfragen, unter anderem nach Konfektionierung und Bereitstellung aufkommen, hat sich geoGLIS bereit erklärt, auch diese Daten zu liefern. Da eine solche Datenbereitstellung über die bisher vertraglich mit dem Landesverband geregelte Tätigkeit hinausgeht, werden die anfallenden Leistungen künftig nach Aufwand und zu einem festen Stundensatz abgerechnet. Für weiterführende Informationen wenden Sie sich gerne an uns oder nehmen Sie direkten Kontakt zur Firma geoGLIS auf.

-Sta-

5. Umgang mit Sandfängen

Der Landesverband trat schon vor einiger Zeit mit der Bitte an das LfU (Landesamt für Umwelt) heran, eine Handlungsempfehlung zu entwickeln, in welcher das exakte Vorgehen bei der Beauftragung von Laboren abgebildet wird. Dies wurde notwendig, da das aus Sandfängen entnommene Material künftig regelmäßig auf seine Gehalte an Schadstoffen untersucht werden muss, um über die möglichen Verwertungswege zu entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie auch über die Verbandsinformationen des Landesverbandes (Nr. 94 - 97)⁽¹⁾ sowie über die Homepage des MEKUN zum Thema „Bodenschutz“⁽²⁾.

Eine solche „Ausschreibungshilfe mit Hinweisen zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zur Beprobung und Analytik von Sedimenten und Bodenmaterial aus Sandfängen“ wurde nunmehr durch das LfU erarbeitet, mit dem MEKUN abgestimmt und im November des letzten Jahres an den Landesverband übermittelt. Die Verbände erhielten daraufhin Gelegenheit, sich zu dem Schreiben zu äußern sowie Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge anzubringen. Basierend auf diesen Vorschlägen soll die „Ausschreibungshilfe“ ggf. noch einmal angepasst und den Verbänden abschließend zur Verfügung gestellt werden.

Über die Internetseite „ReSyMeSa“ (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) können Labore gefunden werden, welche eine entsprechende Leistung anbieten⁽³⁾. Beschränkt man die Suche auf Schleswig-Holstein und Hamburg, erhält man fünf Labore zur Auswahl, bei denen man in Bezug auf die Beprobung von Sandfängen anfragen kann.

-Sta-



Abb.: Aus der Vogelperspektive - Sandfang mit Umgehungsgerinne in der Sorgeniederung © M. Stanisak

¹ <https://www.lwbv.de/lwbv/info/verbands-info/>

² <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/boden.html>

³ <https://www.resyimesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=BodenStelle>

6. Allianz für den Gewässerschutz

Sicherung von Randstreifen:

Im Januar 2019 wurde dem Landesverband vom damaligen MELUND die Aufgabe der Abwicklung eines schlanken „Randstreifen-Sicherungs-Programms“ übertragen. Zunächst innerhalb einer Kulisse der Vorranggewässer, später dann auch innerhalb der Kulisse der Schlei war dieses Programm äußerst erfolgreich. Auch laut Koalitionsvertrag (2022-2027) soll die Zusammenarbeit von Wasser- und Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz weitergeführt werden. Gewässerrandstreifen sollen auch zukünftig „einen wichtigen Beitrag für verminderte Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässern leisten“.

Nach vier Jahren überaus erfolgreicher Umsetzung aber wurde der zum Ende des Jahres 2022 auslaufende Vertrag nicht verlängert, da es nach Aussage des Umweltministeriums an einer landesrechtlichen Förderrichtlinie mangle. Die Erarbeitung dieser Förderrichtlinie, incl. einiger wesentlicher Modifizierungen, wurde durch das MEKUN zugesagt, liegt dem Landesverband aber bis heute nicht vor. In Bezug auf die künftige Finanzierung der Flächensicherung wurde – vorerst für das Jahr 2023 - eine Übergangsregelung durch das MEKUN eingeführt. Diese Regelung wird nun auch für 2024 bzw. solange gelten, bis eine abschließende Neuregelung gefunden werden kann.

Naturschutzverbände als weiterer Partner:

Seit über einem Jahr gibt es, initiiert durch die Allianz-Partner MEKUN und Bauernverband, Überlegungen, die Naturschutzverbände als gleichberechtigten Partner in die Allianz für den Gewässerschutz aufzunehmen. Hierzu wurden von beiden Seiten Bedingungen gestellt, welche bereits in Gesprächen erörtert wurden. Ein Beitritt der Naturschutzverbände ist nach wie vor offen.

Öffentlichkeitsarbeit

Um die erarbeiteten Erkenntnisse weiterzugeben, lädt die Allianz für den Gewässerschutz regelmäßig zu verschiedenen Veranstaltungen in Theorie und Praxis ein. Über die Homepage der Allianz⁴ finden Sie Informationen rund um geplante und Berichte zu bereits durchgeführten Veranstaltungen, wie z.B. dem „Praxistag Trinkwasser“ beim Wasserband Süderdithmarschen am 10. November 2023 im Wasserwerk Odderade (siehe Abb.).

-Sta-

7. Klimareport Schleswig-Holstein

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in den vergangenen Jahren auch in Schleswig-Holstein vermehrt spürbar geworden. Unter der Überschrift „Fakten für die Gegenwart – Erwartungen für die Zukunft“ erscheint am 16. Januar 2024 der „Klimareport

⁴ <https://www.allianz-gewaesserschutz.de>

Schleswig-Holstein“. Dieser ist einsehbar über die Homepage des Deutschen Wetterdienstes (DWD)⁽⁵⁾.

-Sta-

8. Wasserstark SH

„Wir leben am, vom und mit dem Wasser“. Unter dem Slogan „wasserstark.sh“ macht die Landesregierung ab sofort auf Wassergefahren und Vorsorgemöglichkeiten aufmerksam.

Das Ziel der Kampagne ist es, präzise über Sturmfluten, Binnenhochwasser und Starkregen zu informieren und die Gefahrenpotentiale dieser Extremereignisse aufzuzeigen. Die Kampagne soll konkrete Handlungsempfehlungen für den Ernstfall und zielgerichtete Vorsorgemaßnahmen zum frühzeitigen Schutz vor Wassergefahren transportieren. Weitere Informationen finden Sie über die Homepage www.wasserstark.sh.

-Sta-

9. Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“

Nach fast 10 Jahren erfolgreicher Schulungen hat das Wasser Forum Nord e. V. sein Programm strukturell und thematisch überarbeitet - die Kurse werden intensiver und gleichzeitig kompakter. Die ursprünglich 2-tägige Grundschulung zum Erwerb des Fachkundenachweises wird ab dem kommenden Jahr an nur einem Tag durchgeführt werden.

Auch im kommenden Jahr werden wieder Grund- und Auffrischungsschulungen angeboten, das Angebot richtet sich grundsätzlich nach der Nachfrage. Weiterführend Informationen, Termine sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie auch über die Homepage des Wasser Forum Nord e. V.⁽⁶⁾.

-Sta-

10. Nationalpark Ostsee

Der Konsultationsprozess zum Nationalpark Ostsee ist abgeschlossen, das Ergebnis wurde in einem Abschlussbericht veröffentlicht⁽⁷⁾. Laut Bericht wird die Gründung eines Nationalparks von den meisten Interessengruppen abgelehnt, wobei der Schutz der Ostsee von der überwiegenden Mehrheit als dringend geboten beurteilt und grundsätzlich unterstützt wird.

Der Landtag wird nun über die Zukunft des Nationalpark Ostsee entscheiden, bis Mitte Februar will die Regierung einen Vorschlag für einen besseren Schutz der Ostsee erarbeiten. Letzten Endes wird aber die Entscheidung für oder gegen die Gründung des

⁵ https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/klimareport_sh_download.pdf?__blob=publicationFile&v=8

⁶ <https://wasserforum-nord.de/>

⁷ <https://t1p.de/fz7qc>

Nationalparks Ostsee beim Parlament liegen. Das Parlament wird damit auch entscheiden, wie es mit dem Schutz der Ostsee weitergehen wird.

Wie ein solcher Schutz der Ostsee jenseits eines Nationalparks aussehen kann, erläutert u.a. der Leiter des Fachbereichs Umwelt des Kreises Schleswig-Flensburg mit einem „Masterplan zum Ostseeschutz“⁽⁸⁾, welchen er den Teilnehmern des Umwelt- und Agrarausschusses am 17.01.2024 vorstellt. Darin setzt er, für einen nachhaltigen Ostseeschutz, gerade auch auf freiwillige, verbindliche Vereinbarungen mit den Landbesitzern und Interessenverbänden, um viele der bestehenden Instrumente des Naturschutzes zu ergänzen.

-Sta-

11. Energie- und Stromsteuer: Spitzenausgleich verlängert, Anforderungen erhöht

Der Bundestag hat Anfang Dezember 2023 die Verlängerung des Spitzenausgleichs gemäß § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 55 Energiesteuergesetz um ein Jahr beschlossen. Die antragstellenden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes/Verbände müssen für das **Antragsjahr 2023** allerdings die Bereitschaft erklären, alle vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Verbände, die für das Antragsjahr **2023** den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen wollen, müssen nicht nur ein zertifiziertes Energiemanagement-System nach DIN EN ISO 50001 oder ein validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS vorweisen, sondern mit dem Antrag die Bereitschaft erklären, dass sie alle in ihrem System vom Energieauditor im Sinne der DIN EN 17463 (Bewertung von energiebezogenen Investitionen) als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umsetzen werden.

Durch die Verlängerung des Spitzenausgleichs können rund 9.000 energieintensive Unternehmen um rund 1,7 Milliarden Euro entlastet werden.

Bisher war die Absenkung der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes/Verbände insgesamt eine Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs. Die beschlossene Verlängerung gilt nur für das Antragsjahr 2023.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz für **2024** wird der Steuersatz für Strom für das produzierende Gewerbe von 20,50 Euro/Megawattstunde (MWh) auf den europäischen Mindeststeuersatzes für Strom von 0,50 Euro/MWh abgesenkt. Für diese (nachträgliche) Ermäßigung nach **§ 9b StromStG** ist weiterhin ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit des Spitzenausgleichs (ehemals § 10 StromStG) abgeschafft, da eine Steuerermäßigung unterhalb des europäischen

⁸ https://kreisinfo.schleswig-flensburg.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZanxDnbQgRm3N8fPl06B2LxqN-POURAeAXqwXzp7i79xm/Masterplan_zum_Schutz_der_Ostsee.pdf

Mindeststeuersatzes hinaus nicht möglich ist. Damit müssen Verbände ab dem Antragsjahr 2024 zumindest für Befreiungen bzw. Ermäßigungen bei der Strom- und Energiesteuer kein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50.001 bzw. kein alternatives System nach SpaEfV mehr nachweisen.

Die Stromsteuerabsenkung wird zunächst auf zwei Jahre befristet.

Ab **2024** wird somit eine Anpassung des Entlastungssatzes auf Antrag gemäß **§ 9b StromStG** von 5,13 €/MWh auf 20,- €/MWh vorgenommen. Diese Stromsteuerentlastung gilt für alle Unternehmen im produzierenden Gewerbe/Verbände sowie in der Land- und Forstwirtschaft, sofern ihr Verbrauch über 12.500 kWh/a liegt. Unterhalb dieser Verbrauchsmenge kann gemäß § 9b StromStG keine Stromsteuerentlastung gewährt werden, da nach wie vor ein Selbstbehalt von 250,- € vom Erstattungsbetrag abgezogen werden muss.

-Cl-

12. Risikomanagement der Trinkwasserversorgung

Mit Inkrafttreten der EG-Trinkwasser-Richtlinie kommen neue Verpflichtungen auf die Wasserversorger zu. so muss u.a. jedes Wasserversorgungsunternehmen eventuelle Risiken für das Grundwasser in seinem Einzugsgebiet ermitteln. In Trinkwassereinzugsgebieten schafft die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) eine Rechtsgrundlage für das neu eingeführte Risikomanagement der Trinkwasserversorgung – vom Einzugsgebiet über das Versorgungssystem bis hin zum Zapfhahn des einzelnen Verbrauchers. Die TrinkwEGV verfolgt das Ziel, mögliche Risiken in den Einzugsgebieten zu identifizieren, Roh-, Grund- und Oberflächenwasser in den jeweiligen Einzugsgebieten zu schützen, Gefahren von der Ressource Wasser abzuwenden und perspektivisch eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

Der Bundesrat hat am 24. November 2023 der TrinkwEGV zugestimmt und eine Entschließung gefasst. Die TrinkwEGV sieht u.a. die Implementierung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung vor. Dieser umfasst die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung in den Einzugsgebieten über die Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers. Mit der Verordnung wird die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie umgesetzt.

Bis zum 12. November 2025 müssen die Wasserversorgungsunternehmen eine Risikobewertung für die Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen durchführen und ein auf die identifizierten Risiken zugeschnittenes Untersuchungsprogramm für das Grund-, das Oberflächen- oder das Rohwasser festlegen.

Die zuständigen Behörden haben bis zum 12. Mai 2027 Zeit, die ihnen vorgelegten Unterlagen zu prüfen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken festzulegen.

Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete sollen darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserressourcen führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird.

Betroffen von der neuen Verordnung sind mehr als 4.300 Wasserversorgungsunternehmen mit rund 16.000 Einzugsgebieten und rund 400 zuständigen Wasserbehörden.

Der Bundesrat weist in seiner EntschlieÙung jedoch auf einige Unklarheiten hin und kritisiert den um ein Vielfaches unterschätzten Erfüllungsaufwand und die kurzen Fristen. Der Bundesrat betrachtet dabei auch mit Sorge, dass diese Anforderungen insbesondere kleine kommunale Wasserversorger vor eine enorme Herausforderung stellen wird. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Berichts- und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und diese in enger Abstimmung mit den Ländern schlank und vollzugstauglich auszugestalten.

Um eine pragmatische Vorgehensweise unter Berücksichtigung vorhandener Grundlagen zu entwickeln, haben BDEW und der Wasserverbandstag Niedersachsen eine gemeinsame Handlungshilfe erstellt. Diese versteht sich als bundesweit anwendbarer Leitfaden für die Umsetzung der TrinkwEGV, wobei dieser ausdrücklich keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit hat und auch keinen behördlichen Anforderungskatalog darstellt. Sie ersetzt auch ausdrücklich nicht die individuelle Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Sinne der TrinkwEGV.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

-Sta/CI-

13. Trinkwasserversorgung bei einem Blackout

Alle unsere Lebensbereiche sind miteinander verbunden und vor allem vom Strom abhängig, wie beispielsweise die Trinkwasserversorgung. Der Stromausfall ist ein Szenario, das unwahrscheinlich ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann. Nachdem es vermehrt zu Anfragen aus den Wasserverbänden zum Thema „Trinkwasserversorgung bei einem Blackout“ kam, hat das Innenministerium zu diesen Fragen einen Sachstandsbericht abgegeben. Die Fragen und Antworten dazu im Überblick.

Sind die Wasserversorger in den jeweiligen Katastrophenschutzplänen des Landes bzw. der jeweiligen Kreise gelistet?

Grundsätzlich sind die unteren Katastrophenschutzbehörden (UKB) der Kreise und kreisfreien Städte gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 Landeskatastrophenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LKatSG SH) verpflichtet, für die in ihrem Bereich zu erwartenden Schadenslagen Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Diese Pläne sollen Vorbereitungen sicherstellen, um geeignete Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit oder der lebensnotwendigen Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutender Sachgüter sowie der Umwelt durch die zuständigen Stellen treffen zu können. Ob diese Maßnahmen im Rahmen allgemeiner Katastrophenschutzpläne, oder besonderer lagebezogener Katastrophenschutzplänen gewährleistet werden, liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen UKB. Jede UKB verantwortet auch eigenständig, die Notwendigkeit der Aktualisierung ihrer Planungen für ihr Gebiet aufgrund der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten vor Ort zu bewerten und durchzuführen.

Für die Stäbe des Landes gilt, dass diese, wenn nötig, über die Verbindungsperson V 4 „Wasserwirtschaft, Küstenschutz“ Kontakt zu den Wasserversorgern halten. Eine explizite Nennung der einzelnen Wasserversorger erfolgt im KatS-Plan des Landes nicht.

Wie ist im Falle eines längeren Blackouts die Treibstoffversorgung der Notstromaggregate in den Wasserwerken und Klärwerken sichergestellt?

Hierzu ist es wichtig, nochmal eingangs die Frage von Zuständigkeiten zu erläutern, bei der leider oftmals bei tatsächlichen oder zu erwartenden schädigenden Ereignissen reflexhaft fälschlicherweise eine sofortige und alleinige Zuständigkeit beim Katastrophenschutz vermutet wird.

- Es ist klarzustellen, dass es zunächst primäre Aufgabe und Verpflichtung der jeweiligen KRITIS-Betreiber ist, Funktionseinschränkungen durch eigene Mittel und Organisationsstrukturen zu begegnen. Dies umfasst sowohl vorbeugende Schutzmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenen Betriebs- und Versorgungsfähigkeit in Störsituationen/Krisen. Dies ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen, bzw. vertraglichen Grundlagen für den Betreiber zur Erbringung der kritischen Dienstleistung.
- Zur Vorbereitung und zur Bewältigung von größeren Ausfällen sind grundsätzlich die jeweiligen Fach- und Aufsichtsbehörden (z.B. bei Ersatzversorgungsmaßnahmen und/oder Priorisierungen) zuständig, eine Fortführung der kritischen Dienstleistung je nach Ereignis ggf. in eingeschränkter Form sicherzustellen (z.B. im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes (WaSiG) und der dazugehörigen Verordnungen).

- Erst darüber hinaus können ggf. zusätzlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einzelfall durch die allg. Gefahrenabwehrbehörden und/oder bspw. durch die Katastrophenschutzbehörden ergriffen werden, wenn die betreibereigenen Vorkehrungen oder Maßnahmen der Fachbehörden im Einzelfall versagen. Dabei dient die Ausstattung des Katastrophenschutzes nicht dazu, ausgefallene KRITIS zu ersetzen, eine flächendeckende Versorgung zu leisten oder ein „Ersatznetz“ aufzubauen. Die Einheiten und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes sind vielmehr zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und zur Linderung der schlimmsten Folgen für die Bevölkerung bestimmt - bspw. durch Rettung von Personen aus akuten Gefahrenbereichen oder Betreuung Hilfsbedürftiger.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zuständigkeiten hat die Landesregierung Schleswig-Holstein die Problematik eines flächendeckenden, anhaltenden Stromausfalls bereits frühzeitig erkannt. Im Innenministerium wurde im Dezember 2014 für den Bereich des Katastrophenschutzes als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, sowie der Schleswig-Holstein Netz AG und dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) die „Planungshilfe für die Landesregierung und die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Folgenbewältigung am Beispiel Stromausfall“ erarbeitet. Weiterhin unterstützt das Ministerium für Inneres, Kommunales Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als oberste Katastrophenschutzbehörde die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung ihrer Aufgaben und übernimmt bei großflächigen Schadenslagen die Gesamtkoordination. So unterstützt das Innenministerium die Kreise, in dem es eine 100% Förderung zur Etablierung von sog. „regionalen Schwerpunkttankstellen“ finanziert hat. Im Fall eines Stromausfalls ist es von zentraler Bedeutung, dass Kräfte der Gefahrenabwehr und relevante Einrichtungen weiterarbeiten können, beziehungsweise weiter mit Strom versorgt werden. So benötigen beispielsweise Einsatzfahrzeuge des Notfall- und Rettungswesens eine kontinuierliche Zufuhr von Treibstoff. Mit dieser Verfügbarkeit von Kraftstoffen steht und fällt der Erfolg der Gefahrenabwehr und der Notversorgung der Bevölkerung. Deshalb hat das Innenministerium mit einem Millionenprogramm unter anderem strategisch wichtige Tankstellen im ganzen Land mit Notstromaggregaten ausgerüstet. Diese „regionalen Schwerpunkttankstellen“, von denen jeweils zwei durch die UKB in jedem Kreis/ jeder kreisfreien Stadt bestimmt werden, sollen dann in einem Notfall in der Lage sein, die für die Bewältigung des Stromausfalls entscheidenden Organisationen und Kritischen Infrastrukturen weiter mit Treibstoff auszurüsten. In einem ersten Schritt geht es daher zunächst einmal darum, die Einsatzbereitschaft der Einsatzfahrzeuge der nicht-polizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr mit Treibstoff sicherzustellen. Dieser Prozess läuft noch. In einem zweiten Schritt soll es dann um eine mögliche Versorgung der Notstromaggregate der für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Einrichtungen in den Kreisen und Kommunen als Rückfallebene

gehen, falls die von mir oben geschilderten vorgeplanten Maßnahmen der zuständigen KRITIS-Betreiber und Fachressorts nicht greifen. Hier kommt es sicherlich auf eine enge Abstimmung zwischen KRITIS-Betreibern, Fachressorts, UKB und dem MIKWS als oberste Katastrophenschutzbehörde an. Das anstehende KRITIS-Dachgesetz des Bundes dürfte hier hoffentlich auch für die Länder noch einmal Klarheit bringen.

Welche Notfallkommunikationstechnik wird seitens des Landes im Falle eines Blackouts empfohlen (z.B. Digitalfunk oder Satellitentelefon)? Und wenn der Digitalfunk notstromversorgt ist, gibt es dann gesonderte Frequenzen für die Unternehmen der Daseinsvorsorge?

Zur internen Notfallkommunikation empfehlen wir die Nutzung eines gehärteten Betriebsfunknetzes. Die Bundesnetzagentur hat einer Allianz von Betreibern kritischer Infrastrukturen aus dem Bereich der Energie- und Wasserwirtschaft dazu im Jahr 2021 einen Frequenzbereich um 450 MHz exklusiv zugewiesen. Nach unseren Informationen ist das Bündnis von Energie- und Wasserversorgern an einer Gesellschaft beteiligt, die den Aufbau eines Netzes bundesweit vorantreibt. Um die Kommunikationsbedarfe mit der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenfall redundant abzusichern, kommen sowohl die Bereitstellung eines Betriebsfunkgerätes durch den Versorger als auch die Nutzung von Satellitentelefonie in Frage. Bei der Nutzung von Satellitentelefonie ist zu berücksichtigen, dass sich beim Ausfall anderer Kommunikationsmittel, sämtliche Kommunikationsbedarfe auf dieses eine Medium konzentrieren. Für die Nutzung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (§ 96) den Kreis der berechtigten Nutzergruppen festgelegt. Das damit verbundene Anerkennungsverfahren sieht keine Berechtigung von Betreiberinnen und Betreibern kritischer Infrastrukturen vor.

Die „Planungshilfe für die Landesregierung und die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Folgenbewältigung am Beispiel Stromausfall“ kann auf der Seite des Landes unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/katastrophenschutz/Vorsorge/Stromausfall/Stromausfall_node.html eingesehen oder heruntergeladen werden.

Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

-Cr-

14. Umsatzsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen und Wasseranschlussbeiträgen bei Wasserversorgungsunternehmen

Mit dem Urteil vom 07.02.2018 (XI R 17/17) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der ermäßigte Steuersatz auch dann greift, wenn die Anschlussleistung durch einen anderen Unternehmer als den Wasserlieferanten erfolgt. Über die Entscheidung des BFH, dass das Verlegen eines Hauswasseranschlusses auch dann als

„Lieferung von Wasser“ anzusehen ist, selbst wenn diese Dienstleistung nicht vom Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert, haben wir bereits in der Ausgabe der "Verbands-Information Nr. 93" vom 26. Juli 2018 informiert. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 04.02.2021 erläutert, welche Leistungen unter "Legen von Hauswasseranschlüssen" zu verstehen sind. Im Zuge der Umsetzung des BMF-Schreibens traten Fragen zum Umfang der Leistungen im Zusammenhang mit Hauswasseranschlüssen auf, insbesondere zum anzuwendenden Steuersatz.

Mit Verfügung vom 05. April 2023 (1040-22-S 7200/6-2-43991/2023) hat sich das Thüringer Finanzministerium nunmehr mit diesen Fragen beschäftigt. Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung greift diese Fragen auf:

1. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes:

- Der Empfänger der Wasserlieferungen beauftragt das Versorgungsunternehmen mit der Umverlegung einer vorhandenen Hauswasseranschlussleitung.
- Nicht der Empfänger der Wasserlieferungen, sondern ein Dritter beauftragt das Versorgungsunternehmen mit einer Reparatur (zum Beispiel nach Beschädigung durch den Dritten) oder einer Umlegung des vorhandenen Hauswasseranschlusses (zum Beispiel Baufeldfreimachung) (siehe Tz. 4 BMF-Schreiben vom 04. Februar 2021).
- Im Auftrag und auf Kosten des Kunden wird ein defekter Wasserzähler ausgetauscht, die Zählerbaugröße geändert oder ein Zähler wieder eingebaut.
- Der Wasseranschluss wird nach Aufhebung einer Liefersperre kostenpflichtig entsperrt.
- Ein Wasseranschluss wird abgetrennt und der Liefervertrag besteht nicht mehr fort bzw. besteht aufgrund eines weiteren Anschlusses fort (zum Beispiel Abtrennung des Gartenanschlusses).
- Die Versorgungsunternehmen stellen Baukostenzuschüsse für die Verlegung von Leitungen bzw. von vorgelagerten Wasserleitungsnetzen in Rechnung.
- Das Versorgungsunternehmen berechnet eine auf Wunsch des Kunden vom Eichamt vorgenommene Prüfung des Wasserzählers auf Funktionstüchtigkeit weiter.

2. Anwendung Regelsteuersatz:

Das Versorgungsunternehmen stellt Verwaltungsgebühren in Rechnung, in Bezug auf

- eine Stellungnahme für die trinkwasserseitige Erschließung eines bebaubaren Grundstücks,
- eine Leitungsauskunft im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung oder
- die Bearbeitung eines Antrags auf Umverlegung eines vorhandenen Wasseranschlusses
- Beim Legen eines Hauswasseranschlusses ist jede Eingangsleistung an den Wasserversorger, der im Außenverhältnis die Anschlussleistung gegenüber

dem Anschlusskunden erbringt und abrechnet, dem Regelsteuersatz zu unterwerfen.

3. Sonderfall Gartenwasserzähler

Für das Erstellen eines Gartenwasserzählers gilt der ermäßigte Steuersatz nur dann, wenn dieser an einer gesonderten Wasserabnahmestelle (zum Beispiel in einer Kleingartenanlage) installiert wird. Wird jedoch einer dem Hauptwasserzähler nach gelagerter Gartenwasserzähler eingerichtet, um dadurch ermitteln zu können, in welcher Höhe keine Abwassergebühren zu entrichten sind, unterliegt diese Leistung dem Regelsteuersatz.

4. Sonderfall Mehrspartenanschluss

Da das Legen des Hauswasseranschlusses nicht den (alleinigen) Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet, sondern die nicht begünstigten Leistungsbestandteile überwiegen (Anschluss für Strom, Telekommunikation und Gas), unterliegt die Gesamtleistung „Verlegung des Mehrspartenanschlusses“ als einheitliche komplexe Leistung dem allgemeinen Regelsteuersatz.

Quelle: Versorgungswirtschaft 11/2023

-Cr-

15. Abwassergebührenrecht: Unzulässige Deckung von Betriebskosten der Straßenentwässerung durch die Niederschlagswassergebühren

Gemäß einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 30. Mai 2022 dürfen die Kosten der Oberflächenentwässerung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht den Anliegern im Wege der Benutzungsgebühren auferlegt werden, weil diese nicht Benutzer der Entwässerungsanlage sind.

Es muss demgegenüber sichergestellt werden, dass die Grundstückseigentümer ausschließlich die Gebühren für die Grundstücksentwässerung zahlen.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserentsorgung ist, ob die eingestellten Kosten gebührenfähig sind. Die für die Kalkulation erstellten Prognosen und Wertungen müssen auf begründeten Annahmen beruhen und der Satzungsgeber darf den ihm zugebilligten Einschätzungsspielraum nicht überschreiten. Diese Feststellungen hat das OVG Schleswig-Holstein in einem Urteil vom 09. Februar 2023 getroffen – Revision wurde nicht zugelassen.

Die Kosten eines Regenwasserkanals, der sowohl der Straßenentwässerung als auch der Entwässerung des Regenwassers der Grundstücke dient, können im Verhältnis 1 : 1 aufgeteilt werden (Verwaltungsgericht Gera vom 16. Juni 2023).

Die Kosten einer jeweils getrennten Entwässerung seien weitgehend gleich.

-Cl-

16. Verbandliches Rechnungswesen

Zum 01. Januar 2024 trat die neue Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO)“ in Kraft. Diese ersetzt die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung Dop-pik vom 14. August 2017.

Die neuen Regelungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in der Ausgabe vom 17. August 2023 bekannt gemacht.

Von besonderem Interesse für alle Wasser- und Bodenverbände ist insbesondere der **§ 26 GemHVO „Haushaltsausgleich, dauernde Leistungsfähigkeit“**.

Gemäß § 26 (1) GemHVO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (bzw. Ergebnissrücklage) gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

§ 26 (3): Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 ist möglich, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.

§ 25 (3) nennt als Bedingung für den Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichs- bzw. Ergebnissrücklage, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen muss.

Gemäß § 26 (6) GemHVO ergibt sich die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichs- bzw. Ergebnissrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.

Aus diesen neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass die Verbände jährlich möglichst positiv-ausgegliche Haushaltspläne aufstellen sollten. Für die Haushaltsplanung ist dabei ein Sechsjahres-Zeitraum zu betrachten (§ 26 (6) GemHVO).

Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen der GemHVO zum Haushaltsausgleich und zur dauernden Leistungsfähigkeit auch für Verbände eine analoge Anwendung finden, die die Haushaltsführung nach kameralen Grundsätzen durchführen.

-CI-

17. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Aktuelle Wertgrenzen bei Auftragsvergaben:

Grundsätzlich stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Auftragsvergaben die Verfahren der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zur Verfügung. Das gilt für die Vergabe von Bauleistungen nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gleichermaßen. Abweichend davon stehen dem öffentlichen Auftraggeber weitere Verfahrensarten zur Verfügung, die sich an den unten aufgeführten Netto-Wertgrenzen orientieren.

	Bauleistungen (VOB/A)	Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)	Liefer- und Dienstleistungen für Sektorenauftraggeber
Oberschwellenbereich EU-weit	ab 5.538.000 €	ab 221.000 €	ab 443.000 €
Unterschwellenbereich			
Öffentliche Ausschreibung	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb	bis 1.000.000 €	bis 150.000 €	
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	bis 150.000 €	bis 150.000 €	
Direktauftrag	bis 10.000 €	bis 5.000 €	

Ab dem 01. Januar 2025 ist ein elektronisches Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 150.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 1.000.000 € bei Bauleistungen verpflichtend anzuwenden. Der Auftraggeber darf jedoch schriftliche Angebote weiterhin zulassen.

Ab einem Auftragswert von 30.000 € netto ist vom öffentlichen Auftraggeber eine Abfrage hinsichtlich der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) von Bewerbern beim bundeseinheitlichen Wettbewerbsregister durchzuführen.

Quelle: ABSt

Wettbewerbsregister:

Das bundesweite Wettbewerbsregister (elektronische Datenbank) soll es öffentlichen Auftraggebern erleichtern nachzuprüfen, ob Bewerber aufgrund von relevanten Wirtschaftsdelikten oder anderer Rechtsverstöße vor einer Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Das beim Bundeskartellamt geführte Register ersetzt die bisher verpflichtende Abfrage beim Gewerbezentralregister oder den Korruptionsregistern der Länder.

Es besteht eine Abfragepflicht von öffentlichen Auftraggebern ab einem Auftragswert von 30.000 € netto. Zu diesem Zwecke müssen sich öffentliche Auftraggeber registrieren lassen.

Um auf die Datenbank des Bundes zugreifen zu können, ist eine vorherige Registrierung des öffentlichen Auftraggebers notwendig. Erstanträge für die Registrierung können nur über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) oder ein DE-Mail-Konto gestellt werden, da die Anforderungen (sicherer Übermittlungsweg für die Zustellung von elektronischen Dokumenten) an die elektronische Kommunikation zwischen Behörden beachtet werden müssen.

Informationen zur Einrichtung eines beBPo, sofern noch nicht vorhanden, können unter dem Link <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php> abgerufen werden.

Für den Ablauf des Registrierungsverfahrens und der eigentlichen Abfrage zu den geeigneten Bewerbern hat das Bundeskartellamt auf seiner Internetseite umfangreiche Leitfäden hinterlegt.

Diese können unter www.wettbewerbsregister.de bzw. https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html eingesehen werden.

Sollte es bei der Registrierung oder Nutzung des Web-Portals dennoch Schwierigkeiten geben, kann der technische Support des Bundeskartellamtes weiterhelfen:

Tel.: 0228 / 997111-1280

E-Mail: support.webreg@bundeskartellamt.bund.de

Falls eine Registrierung bisher noch nicht erfolgt sein sollte, sind alle Wasser- und Bodenverbände dringend angehalten, dies zeitnah nachzuholen.

(Quelle: ABSt, BMWK, Bundeskartellamt)

-Kü-

18. Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die prüfende Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht kommt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war im Kontext nationaler "Feuerwehrförderung", ein Löschfahrzeug für eine Kommune. Der Auftraggeber (AG) begeht als Zuwendungsempfänger mehrere Vergabeverstöße gegen die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vergabeauflagen "VOL/A". Der Zuwendungsgeber (ZG) widerruft daraufhin 100% der Fördermittel. Das Argument des AG, der ZG müsse im Rahmen seines Ermessens den konkreten Einzelfall berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Mangels ermessenslenkender landesrechtlicher Vorgaben müsse bei schweren Vergabeverstößen voll gekürzt werden. Nach erfolgloser Klage legt AG Berufung ein.

Beschluss:

Mit Erfolg. Zwar wurde in mehrfacher Hinsicht schwere Verstöße gegen die Vergabeauflage "VOL/A" begangen, es müssen jedoch bei einem vom Regelfall abweichenden Sachverhalt besondere Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt stets, dass die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob nicht ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Bescheids in Betracht kommen könnte. Daran fehlt es hier, weil der fälschlicherweise davon ausgegangen ist, dass ihm nur hinsichtlich des "Ob" des Widerrufs, nicht aber hinsichtlich der Höhe der Rückforderung ("Wie") ein Ermessen zusteht. Es hätte dabei geprüft werden müssen, inwieweit die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sind. Im zweiten Schritt wäre zu prüfen gewesen, ob und inwiefern sich die Verstöße auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirken. Drittens war zu berücksichtigen, dass der Widerruf einen weiter zurückliegenden Zeitraum erfasst und eine hohe Rückzahlungspflicht auslöst, die für den Zuwendungsempfänger (AG) wohl eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Widerruf auf bestimmte Zeiträume oder in anderer Weise zu beschränken ist. Eine derartige Sachlage bietet vom Regelfall eines Widerrufs abweichende Umstände, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des ergangenen Bescheids als möglich und gegebenenfalls sogar als geboten erscheinen lassen.

Die Entscheidung stellt klar, dass es in der "Widerrufsprüfung" keineswegs mit der bloßen Feststellung eines formalen Auflagenverstößes getan ist (= Tatbestandsseite). Vielmehr beinhaltet das Prüfprogramm des Zuwendungsgebers auch eine rechtkonforme Ermessensausübung im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (= Rechtsfolgenseite).

Quelle: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.08.2022, Az.: 5 LB 9/20

19. Thermische Verwertung von Klärschlamm auf Höchststand

In Deutschland wurde der Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen im Jahr 2022 zu gut 80 Prozent thermisch verwertet.

Von der gesamten angefallenen Trockenmasse in Deutschland von rund 1,67 Mio. Tonnen wurden nach den Daten des Statistischen Bundesamtes ca. 1,34 Mio. Tonnen thermisch entsorgt. Damit lag der Anteil der thermischen Verwertung des Klärschlammes erstmalig über 80 %.

Der Anteil des thermisch verwerteten Klärschlammes ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. 2006 lag der Anteil noch bei 47 %; 2012 steigerte sich der Anteil auf 55 %.

Wie in den vergangenen Jahren überwog auch in 2022 die Mitverbrennung (Kohlekraftwerke, Zementwerke, Abfallverbrennung) unter den thermischen Verwertungsverfahren.

Die höchsten Anteile an thermischer Verwertung in den Flächenländern hatten im Jahr 2022 die Länder Baden-Württemberg (99 %), Nordrhein-Westfalen (93 %) und Bayern (89 %).

In Schleswig-Holstein lag der Wert in 2022 der insgesamt entsorgten Trockenmasse von 67.400 Tonnen bei rund 62 %.

Rund 25.500 Tonnen davon konnten in SH landwirtschaftlich verwertet werden.

Für die von Wasser- und Bodenverbänden in Schleswig-Holstein betriebenen Abwasseranlagen liegen keine gesammelten statistischen Daten vor.

-Cl-

20. Bilanzierung der Abbruchkosten für ein Gebäude

Im Falle des Abbruchs eines Gebäudes stellt sich aus bilanzieller und steuerlicher Sicht für steuerpflichtige Wasser- und Bodenverbände insbesondere die Frage, wie die damit einhergehenden Abbruchkosten sowie der Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes zu behandeln sind. Die Kosten können im Einzelfall sofort in voller Höhe als Aufwand bzw. Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt werden, auch kann sich im Einzelfall eine Aktivierungspflicht für die Abbruchkosten und den Restbuchwert ergeben.

Wesentliches Abgrenzungskriterium in Bezug auf die Ergebniswirksamkeit des Vorgangs stellt zum einen die subjektive Zielsetzung des Verbandes beim Immobilienerwerb dar. Hierbei schließt das Vorliegen einer zumindest bedingten Abbruchabsicht eine sofortige Gewinnminderung aus. Zudem findet die objektive Beschaffenheit des Gebäudes Berücksichtigung. Sofern es sich um eine wertlose Immobilie handelt, sind die Kosten generell nicht dem Gebäude zuzurechnen. Liegt hingegen objektiv ein werthaltiges Gebäude vor, das ungeplant nach dem Erwerb abgebrochen wird, erfolgt eine Gewinnminderung.

Zur Behandlung der Abbruchkosten für ein Gebäude lag dem Finanzgericht (FG) Münster ein entsprechender Streitfall vor.

I. Allgemeines

Erfolgt in zeitlicher Nähe von drei Jahren nach einem Immobilienerwerb der Abbruch einer Bestandsimmobilie, ist hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung eine detaillierte Prüfung vorzunehmen, die sich aus der Finanzrechtsprechung ergibt.

II. Erwerb mit oder ohne Abbruchabsicht

Erfolgte der Erwerb ohne Abbruchabsicht (subjektiv), ist ein Abzug von Restbuchwert und Abbruchkosten möglich. Bei einem Erwerb mit Abbruchabsicht ist hingegen ein Abzug als Betriebsausgabe nicht möglich. Der Restbuchwert des Altgebäudes und die Abbruchkosten werden bei Errichtung eines Neugebäudes dessen Herstellungskosten, ohne Errichtung eines Neugebäudes dem Grund und Boden zugerechnet.

III. Entkräftung des Beweises des ersten Anscheins

Der Beweis des ersten Anscheins spricht bei einem Abbruch innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb für das Vorliegen einer Abbruchabsicht. Diese kann nur dann entkräftet werden, wenn ein ungewöhnlicher, nicht typischer Geschehensablauf vorliegt. Der dahingehende Nachweis ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

Fundstelle: BBK 2023

-CI-